

# Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,  
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargen,  
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruhns, Dr. Christoph Ehmann, Dr. Christine Fuchsloch,  
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,  
Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller, Prof. Dr. Achim Leschinsky,  
Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel, Prof. Dr. Johannes Münder,  
Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,  
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonry,  
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter

**57. JAHRGANG RdJB HEFT 4/2009**

## AN DIE LESER

Nach einem bildungspolitischen Leitartikel von *Elmar Tenorth* bringt das vorliegende Heft ausschließlich steuerrechtliche Beiträge zum Bildungswesen, zur Jugendhilfe und zur Familienpolitik. Das ist insofern bemerkenswert, als RdJB seit 1977 noch nie einen steuerrechtlichen Schwerpunkt hatte. Die deutsche Bildungsfinanzierung befindet sich nämlich im Umbruch. Trotz beständiger Forderungen an die Politik, der Staat möge seine Etats für Erziehung, Bildung und Forschung ausweiten, wächst die Erkenntnis, dass ohne private Beteiligung eine auskömmliche Finanzierung nicht zu erreichen ist. Den Weg für Studiengebühren hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Studiengebührenurteil vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03, BVerfGE 112, 226) frei gemacht. Nach dem Wegfall des kompetenzwidrigen Gebührenverbots durch den Bundesgesetzgeber können die Länder in Ausübung ihrer Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Hochschulwesens autonom entscheiden, inwieweit sie private Finanzierungsbeiträge einfordern. Mit der Erhebung von Studiengebühren wird zugleich die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Studienkosten drängender. Hier steuert die Gesetzgebung jedoch mit dem zum 1.1.2004 eingeführten Abzugsverbot in § 12 Nr. 5 EStG in die genau entgegengesetzte Richtung. Die politisch angestrebten Akademisierungsquoten versprechen zudem nur dann volkswirtschaftlichen Nutzen, wenn auch Frauen verstärkt nicht nur ein Hochschulstudium abschließen, sondern entsprechend ihrer Qualifikation ihren akademischen Beruf auch ausüben können. Damit rücken die steuerlichen Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Blickpunkt. Diese und andere bildungs- und erziehungsrelevante Steuerfragen geben Anlass, der Schnittmenge zwischen beiden Gebieten ein Sonderheft zu widmen.

*Berthold Wigger* geht aus finanzwissenschaftlicher Sicht der Frage nach, wie die Finanzierungszuständigkeiten zwischen öffentlicher und privater Hand verteilt sein sollten. Diese Frage ist politisch nach wie vor heftig umstritten. Studiengebühren werden als sozial ungerecht eingestuft, was dazu führt, dass je nach Zusammensetzung der Landesregierungen Studiengebühren eingeführt bzw. wieder abgeschafft werden. Längst ist die Studienfinanzierung damit zu einem der zentralen Themen der Landtagswahlkämpfe geworden. *Wigger* kehrt die Frage um, indem er nicht nach der Berechtigung der privaten Beteiligung an der Bildungsfinanzierung fragt, sondern nach Gründen für eine staatliche Finanzierung. Zudem macht er das von der Kontroverse um die Studiengebühren weitgehend verdeckte Missverhältnis zwischen dem privaten Finanzierungsanteil an der vorschulischen und der akademischen Bildung sichtbar und leitet hieraus Reformempfehlungen ab. Die These von der sozialen Selektivität einer gebührenbasierten privaten Mitfinanzierung der Hochschulbildung stellt er in Frage. Sozial selektiv und volkswirtschaftlich ineffizient wirke in viel stärkerem Maße der hohe private Finanzierungsanteil an der frökhkindlichen Bildung. Hiervon ausgehend fordert *Wigger* für eine Veränderung der öffentlichen Rolle in den verschiedenen Bildungsphasen des individuellen Lebenszyklus.

*Werner Drenseck* plädiert nachhaltig dafür, Aufwendungen für ein Studium als vorweggenommene Erwerbsaufwendungen anzuerkennen. Er skizziert die Entwicklung der BFH-Rechtsprechung von der sog. Lebenskampfthese hin zur Abzugsfähigkeit auch der Kosten eines Erststudium. § 12 Nr. 5 EStG, der als Gegenredaktion auf diese Rechtsprechungsentwicklung die Kosten für ein Erststudium den nicht abzugsfähigen Privatausgaben zuordnet, sei nicht nur steuersystematisch verfehlt, sondern als Verstoß gegen das Gebot der Folgerichtigkeit verfassungswidrig. Auch der Vereinfachungseffekt sei zweifelhaft. Abschließend wirft *Drenseck* die Frage auf, ob der Bundesfinanzhof die ihm aktuell vorliegenden Fälle zum Anlass nehmen wird, § 12 Nr. 5 EStG dem Bundesverfassungsgericht im Wege der Normenkontrolle vorzulegen.

Ähnlich kontrovers wie die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist die von *Monika Jachmann* behandelte steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Während den einen die Kinderbetreuung als Privatsache gilt, mehren sich die Stimmen, die einen Abzug erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten fordern. Der Gesetzgeber ist mit § 9c EStG einen Mittelweg gegangen, indem er Kinderbetreuungskosten beschränkt zum Abzug zulässt. Ob die Begrenzung auf 2/3 der tatsächlich aufgewandten Kosten und maximal 4.000 Euro p.a. unter dem Gesichtspunkt typisierender Berücksichtigung einer privaten Mitveranlassung gerechtfertigt werden kann, ist zweifelhaft. *Jachmann* zeichnet die Rechtsentwicklung nach und stellt Überlegungen zu einer Optimierung an. Sie kritisiert das unabgestimmte Nebeneinander des Familienleistungsausgleichs und des Abzugs erwerbsbezogener Kinderbetreuungsaufwendungen und fordert Nachbesserungen von § 9c EStG. Dass der Abzug von 4000 Euro nicht ausreichend ist, um eine volle Berufstätigkeit ermöglichte Kinderbetreuung zu finanzieren liegt auch daran, dass gerade die Kleinkinderbetreuung im Kindergarten im Wesentlichen von den Eltern zu finanzieren ist. Eine Stärkung der staatlich finanzierten Angebote der Frühförderung würde den privaten Finanzierungsbeitrag reduzieren. Damit schließt sich der Kreis zu dem Beitrag von *Wigger*.

Die Beiträge von *Marc Desens* und *Julian Winkler* sowie von *Martin Strahl* betreffen die Besteuerung der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen. *Desens* und *Winkler* beschäftigen sich mit der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie stellen sowohl die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung des Gemeinnützigenstatus dar als auch die Rechtsfolgen in den unterschiedlichen Betätigungsfeldern der Einrichtung. *Strahl* behandelt die komplexe steuerliche Situation staatlicher Hochschulen, die in der Schnittmenge

zwischen der Besteuerung der öffentlichen Hand und dem Gemeinnützigkeitsrecht liegt. In dem Maße, in dem staatliche Hochschulen neben ihrer klassisch hoheitlichen Tätigkeiten nach anderen Finanzquellen suchen, ergeben sich steuerliche Fragen. Dem einzelnen Hochschullehrer sind die steuerlichen Konsequenzen häufig nicht bewusst, umso wichtiger ist es, dass die zentralen Leitungsstellen die wirtschaftliche Betätigung innerhalb der Hochschulen überblicken.

Zwei Urteilsbesprechungen runden das Heft ab. *Rainer Wernsmann* untersucht und kritisiert die Konsequenzen der Zweitwohnungsteuer für Studierende. Entgegen der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (vom 17. 9. 2008 – 9 C 14/07) müsse auch bei Einordnung der Zweitwohnungsteuer als Aufwandsteuer dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das Unterhalten einer Studentenwohnung neben dem Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung regelmäßig keine gesteigerte Leistungsfähigkeit indiziert. Auch stünde die Besteuerung der Studentenzweitwohnung nicht in Einklang mit der Entscheidung des BVerfG v. 11. 10. 1995, wonach die Erhebung von Zweitwohnungsteuer bei an unterschiedlichen Orten berufstätigen Eheleuten nicht mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar ist. *Peter Fischer* nimmt Stellung zu dem EuGH-Urteil in der Rechtssache „Schwarz und Gootjes-Schwarz“ vom 10. 9. 2007, in der es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schulgeld für Auslandsschulen ging. Das Thema gewinnt angesichts des anhaltenden Trends, Kinder für ein Austauschjahr auf eine ausländische Privatschule zu schicken, erhebliche praktische Bedeutung. Obwohl der Gesetzgeber mittlerweile Konsequenzen aus der Entscheidung gezogen hat, und nunmehr in § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG – wenn auch gegenüber der früheren Rechtslage in reduziertem Umfang – einheitlich Schulgeld für Schulen im EU-/EWR-Raum für abzugsfähig erklärt, kritisiert *Fischer* die Entscheidung des EuGH.

Das Heft schließt mit einer Literaturschau, in der sich zu allen im Heft behandelten steuerlichen Themen weiterführende Literaturhinweise finden.

Professorin Dr. Johanna Hey, Institut für Steuerrecht an der Universität Köln, die diesen Schwerpunkt gestaltet hat und der die Herausgeber dafür herzlich danken.